Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt 08/2026

Promotionsordnung der Fakultät I

Vechta, 25.06.2026
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta (m.d.W.d.G.b.),
Beauftragter des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 606

Inhalt

		Seite
I.	Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
	• Promotionsordnung der Fakultät I	3
	Anlage 1 Muster-Betreuungsvereinbarung	17
	Anlage 2 Musterprotokoll	22
	Anlage 3 Musterpromotionsurkunde	27

Promotionsordnung der Fakultät I

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät I der Universität Vechta gem. §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in seiner 82. Sitzung am 18.02.2026 sowie genehmigt durch das Präsidium der Universität Vechta gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b NHG in seiner Sitzung am 10.03.2026.

§ 1 Promotion und Promotionsleistung

(1) [1]Die Fakultät I der Universität Vechta verleiht auf Grund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors an Personen, die durch ihre Promotionsleistungen die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem an der Universität Vechta vertretenen wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet nachgewiesen haben. [2]Das Promotionsrecht des Faches besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG. [3]Es werden die Grade einer *Doktorin phil.* bzw. *rer. pol.* oder eines *Doktors phil.* bzw. *rer. pol.* vergeben.

(2) [1]Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung in einem an der Universität Vechta vertretenen wissenschaftlichen Fach (§ 8 Dissertation) und einer wissenschaftlichen Aussprache (§ 11 Disputation). [2]Es gelten die Bestimmungen des § 9 NHG in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) [1]Die Promotionsleistungen sind grundsätzlich an der Universität Vechta abzulegen. [2]Im Rahmen von gemeinsamen Promotionsprogrammen sowie aufgrund rechtsverbindlicher, vom Präsidium zu zeichnender Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen können auch gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden. [3]Die Promotionen mit Cotutelle-Verfahren sind auf der Grundlage der Promotionsordnungen und der jeweiligen weiteren Regelungen der mitwirkenden Hochschulen möglich. [4]Die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen sind über das Dekanat der Fakultät I an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Vechta zum Vertragsabschluss weiterzuleiten.

(4) Die Fakultät I kann zudem den Titel der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors ohne Promotionsleistung ehrenhalber verleihen (§ 19 Ehrenpromotion).

§ 2 Personen und Gremien

(1) [1]Die Promotionsverfahren an der Fakultät I werden von dem Promotionsausschuss verantwortet. [2]Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Fakultätsrats in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. [3]Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. [4]Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Beratungs- und Entscheidungsinhalte dokumentiert. [5]Das Mitglied der Promovierendenvertretung im Fakultätsrat ist für Promotionsverfahren als beratendes Mitglied zu den Sitzungen hinzuzuziehen. [6]Soweit für Entscheidungen in einem Promotionsverfahren die fachliche Expertise unter den Ausschussmitgliedern nicht vertreten ist oder bei fakultätsübergreifenden interdisziplinären Arbeiten soll der Promotionsausschuss eine Vertreterin oder einen Vertreter des entsprechenden Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation beratend hinzuziehen. [7]Ein Ausschussmitglied, das eine Betreuung eines Promotionsverfahrens übernimmt, darf an Entscheidungen über dieses Verfahren nicht teilnehmen und muss sich vertreten lassen. [8]Dies gilt auch, wenn das Ausschussmitglied in enger wissenschaftlicher Kooperation (z.B. Ko-Autorenschaft) mit der Doktorandin oder dem Doktoranden oder der Betreuerin bzw. dem Betreuer steht. [9]Die Vertretung bestimmt sich nach den Regelungen über die Vertretung von Mitgliedern im Fakultätsrat.

(2) [1]Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses wählen für die Dauer von zwei Jahren aus der Gruppe der promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät eine Promotionsbeauftragte oder einen Promotionsbeauftragten, die oder der den Vorsitz im Promotionsausschuss innehat. [2]Wiederwahl ist möglich. [3]Eine stellvertretende Promotionsbeauftrage oder ein stellvertretender Promotionsbeauftragter wird nach den gleichen Vorgaben gewählt und vertritt die Promotionsbeauftrage bzw. den Promotionsbeauftragen in allen Fällen der Befangenheit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 7 und 8.

(3) [1]Der Promotionsausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [3]Der Promotionsausschuss kann seine Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied widerspricht. [4]Der Promotionsausschuss kann jederzeit einberufen werden.

(4) [1]Die Betreuung eines Promotionsverfahrens (§ 7) erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Universität Vechta. [2]Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch entsprechende Lehrbefugnis (venia legendi), Denomination oder Forschungsleistungen für das Fach oder das Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem das Thema der Dissertation gewählt ist. [3]Das Recht im Ruhestand befindlicher oder emeritierter Professorinnen und Professoren, Promotionen zu betreuen und Prüfungen im Rahmen des Promotionsverfahrens abzunehmen, bleibt unberührt. [4]Die Bewerberin oder der Bewerber ist in diesem Rahmen in der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers frei. [5]Es sind auch fachübergreifende Zweit- bzw. Doppelbetreuungen („Tandem-Betreuungen“) innerhalb der Universität Vechta oder gemäß § 1 Abs. 3 im Rahmen von hochschulübergreifenden Kooperationen möglich.

(5) [1]Bei einem gemeinsamen Promotionsverfahren im Rahmen einer hochschulübergreifenden Kooperation nach § 1 Abs. 3 ist die Beteiligung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Universität Vechta als Betreuerin oder Betreuer sicherzustellen. [2]Eine Betreuung soll mit gleichen Rechten und Pflichten zugleich auch durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor bzw. eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Kooperationseinrichtung erfolgen. [3]Für Professorinnen oder Professoren von Hochschulen ohne eigenes Promotionsrecht gilt dies nur, sofern diese durch fachlich einschlägige Forschungsleistungen im jeweiligen Promotionsfach ausgewiesen sind, die vom Promotionsausschuss festzustellen sind. [4]In diesem Fall ist eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer aus der Universität Vechta zu benennen („Tandem-Betreuung“). [5]Die Erst- und Zweitbetreuung ist jeweils festzulegen. [6]Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer wirkt bei der Vereinbarung des Arbeitsthemas der Dissertation mit. [7]Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der nicht der Universität Vechta angehört, ist in allen Phasen des Promotionsverfahrens einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität Vechta gleichgestellt.

(6) [1]Die Promotionsverfahren werden von der oder dem Promotionsbeauftragten begleitet. [2]Sie oder er gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Einhaltung der Formalia und nimmt darüber hinaus die ihr oder ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(7) [1]Für die Beurteilung von Promotionsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig. [2]Diese soll vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Dissertation (§ 9) gebildet und einberufen werden. [3]Sie besteht aus fünf fachlich geeigneten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mehrheitlich der Universität Vechta angehören. [4]Mindestens ein Mitglied muss einer anderen Hochschule angehören. [5]Die Betreuerin oder der Betreuer soll der Prüfungskommission angehören. [6]Im Falle von gemeinsamen Promotionsverfahren nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 ist die Professorin bzw. der Professor oder die Privatdozentin bzw. der Privatdozent der Kooperationseinrichtung, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung und eine das Promotionsvorhaben betreffende Betreuungsvereinbarung (§ 7) vorliegen,

als Mitglied zu bestellen. [7]Dieses Mitglied gilt nicht als Mitglied einer anderen Hochschule i.S.d. S. 4. [8]Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. [9]Die Prüfungskommission fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und tagt in der Regel in Präsenz. [10]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [11]Die oder der Promotionsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen der Prüfungskommission beratend teilzunehmen.

§ 3 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

I. die Annahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers und die Zulassung zur Promotion (Vorverfahren),

II. die Eröffnung des Promotionsverfahrens (Hauptverfahren) und

III. die Veröffentlichung der Dissertation und Verleihung des Doktorgrades (Schlussverfahren).

I. Vorverfahren

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) [1]Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Zulassung zur Promotion (§ 5). [2]Dieser ist an die Promotionsbeauftragte oder den Promotionsbeauftragten zu richten.

(2) [1]Die Zulassung setzt den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen promotionsberechtigenden Hochschulstudiums voraus. [2]Dieser wird nachgewiesen durch

a) die Master-, Diplom- oder Magisterprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder

b) ein Staatsexamen.

[3]Der Abschluss soll dabei mindestens die Note „gut“ ausweisen und die bisherigen Studienabschlüsse sollen in der Regel insgesamt 300 CP umfassen.

(3) [1]Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus oder ist das Vorliegen eines fachlich einschlägigen promotionsberechtigenden Hochschulstudiums nicht eindeutig gegeben, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie eine von dem Promotionsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 2 Absatz 4 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. [2]Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. [3]Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. [4]Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt. [5]Die oder der Promotionsbeauftragte teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über den Antrag unverzüglich mit. [6]Es gilt § 20.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet bei allen Anträgen auf Zulassung zum Promotionsverfahren über die Annahme, die Erteilung von Auflagen oder die Erforderlichkeit der Durchführung einer Eignungsprüfung nach Abs. 3.

(5) [1]Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss mit Unterstützung der hierfür zuständigen Stelle, ob diese den in Abs. 2 genannten Abschlüssen gleichwertig sind. [2]Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfeh-

lungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu beachten. [3]Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. [4]In Zweifelsfällen kann die Durchführung einer Promotionseignungsprüfung nach Abs. 3 verlangt werden.

(6) [1]Andere Hochschulabschlüsse können auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt werden, sofern sie den Abschlüssen nach Abs. 2 vergleichbar sind. [2]Der Antrag ist schriftlich an die oder den Promotionsbeauftragten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu richten. [3]In Zweifelsfällen kann die Durchführung einer Promotionseignungsprüfung nach Abs. 3 verlangt werden.

§ 5 Antrag auf Zulassung

(1) [1]Der Antrag auf Zulassung ist unter Verwendung der entsprechenden Formblätter der Universität Vechta schriftlich an die Promotionsbeauftragte oder den Promotionsbeauftragten zu richten. [2]Ihm sind beizufügen:

a) ein in deutscher oder englischer Sprache gefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Bildungsgang und berufliche Entwicklung der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt, sowie die Angabe der Staatsangehörigkeit und die Anschrift enthält,

b) der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 4 durch die Vorlage der Originaldokumente oder amtlich beglaubigter Kopien in deutscher oder englischer Sprache (in Übersetzung durch vereidigte Übersetzungsbüros),

c) im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 ein Antrag auf Durchführung einer Promotion auf Grundlage einer bestehenden Kooperationsvereinbarung mit Nennung der Kooperationseinrichtung,

d) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Universität Vechta bzw. bei gemeinsamen Promotionsverfahren der Kooperationseinrichtung (in der Regel der Betreuerin bzw. des Betreuers), in der die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird,

e) der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation (§ 2 Abs. 4) und ggf. der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers (§ 2 Abs. 5),

f) ein Exposé zum Forschungsthema mit entsprechendem Forschungsplan, das von der Betreuerin oder dem Betreuer und ggf. der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer unterzeichnet ist,

g) eine Erklärung darüber, dass der Bewerberin oder dem Bewerber ein Exemplar der Promotionsordnung ausgehändigt wurde,

h) eine Erklärung darüber, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht in einem schwebenden Promotions-Prüfungsverfahren befindet und kein Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule ohne Erfolg beendet hat und

i) eine Erklärung darüber, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber zur Einhaltung der Leitlinien bzw. Empfehlungen der DFG sowie der universitären Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(2) [1]Der Antrag auf Zulassung zur Promotion sowie die in Abs. 1 geforderten Unterlagen verbleiben bei der oder dem Promotionsbeauftragten. [2]Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akten nehmen.

(3) [1]Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn

a) die formalen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind,

b) nachzureichende Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht innerhalb einer von der oder dem Promotionsbeauftragten gesetzten Frist vollständig vorgelegt wurden oder

c) die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem Promotionsverfahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule befindet oder ein derartiges Verfahren ohne Erfolg beendet hat.

[2]Sollte sich das geplante Dissertationsthema deutlich von einem vorherigen, ohne Erfolg abgeschlossenen Promotionsverfahren unterscheiden, so ist im Rahmen einer Eignungsprüfung über die Zulassung zu entscheiden (§ 4 Abs. 3).

(4) [1]Entspricht der Antrag auf Zulassung zur Promotion nicht in jeder Hinsicht den geforderten Voraussetzungen, so prüft der Promotionsausschuss, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. [2]Ist Abhilfe möglich, ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit hierzu zu geben. [3]Andernfalls lehnt der Promotionsausschuss den Antrag ab.

(5) [1]Die oder der Promotionsbeauftragte teilt der Bewerberin oder dem Bewerber und der Betreuerin oder dem Betreuer die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit. [2]Es gilt § 20.

§ 6 Zulassung zur Promotion

(1) [1]Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber alle Voraussetzungen des Vorverfahrens, wird sie oder er zur Promotion zugelassen. [2]Für die Bewerberin oder den Bewerber besteht ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Immatrikulation. [3]Das Graduiertenzentrum ist durch die Promotionsbeauftragte oder den Promotionsbeauftragten über die Zulassung zu informieren. [4]Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. [5]Dieser Status erlischt mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion oder durch Exmatrikulation. [6]Der Status erlischt ebenso sechs Jahre nach der Zulassung, eine erneute Zulassung kann beantragt werden.

(2) [1]Mit der Zulassung zur Promotion entsteht ein Betreuungsverhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand sowie zwischen Universität und Doktorandin oder Doktorand. [2]Näheres regelt § 7.

§ 7 Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) [1]Das Betreuungsverhältnis wird über eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geregelt, die von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zu unterzeichnen ist. [2]Sie ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Zulassung der oder dem Promotionsbeauftragten zuzuleiten. [3]Die Musterbetreuungsvereinbarung in Anlage (Anlage 1) dieser Ordnung ist zu verwenden.

(2) Die Betreuerinnen oder Betreuer verpflichten sich mit der Vereinbarung, das Promotionsvorhaben entsprechend den geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis i.S.d. DFG-Empfehlungen und der fachspezifischen und wissenschaftlichen Standards zu begleiten, die Doktorandin oder den Doktoranden entsprechend anzuleiten und eine erfolgreiche Beendigung des Promotionsvorhabens binnen angemessener Frist zu fördern.

(3) [1]Bei schwerwiegenden Konflikten zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand können beide Seiten die oder den Promotionsbeauftragten als Schlichtungsstelle anrufen. [2]Bleibt eine Einigung aus, kann das Ombudssystem der Universität (Ombudspersonen oder Ombudskollegium) hinzugezogen werden, um an einer Lösung des Konflikts mitzuwirken. [3]In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss eine externe Mediationsperson hinzuziehen.

(4) [1]Wenn die Doktorandin oder der Doktorand Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung nicht erfüllt, kann die Betreuerin oder der Betreuer nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden, sofern die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist. [2]Das Betreuungsverhältnis kann unabhängig von den in der Betreuungsvereinbarung festgehaltenen Verpflichtungen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden auch dann beendet werden,

wenn begründete Zweifel an der Zielstrebigkeit, an der Qualität bzw. an der Redlichkeit des wissenschaftlichen Arbeitens bestehen oder die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint. [3]Vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses hat die Betreuerin oder der Betreuer die sachlichen und/oder persönlichen Gründe dem Promotionsausschuss darzulegen. [4]Entsprechende Beendigungsgründe können auch von der Doktorandin oder dem Doktoranden geltend gemacht werden.

(5) [1]Bei längerem oder dauerhaften Ausfall der Betreuerin oder des Betreuers ist der Promotionsausschuss – ggf. im Zusammenwirken mit der Kooperationshochschule – verpflichtet, sich im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden um die Fortsetzung des Promotionsverfahrens, insbesondere die Weiterbetreuung der Arbeiten an der Dissertation, zu bemühen. [2]Sofern keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, schlägt der Promotionsausschuss der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Mitglied des Fachgebiets oder eines benachbarten Fachgebiets vor, welches durch das Präsidium mit der Übernahme der Betreuung beauftragt werden kann. [3]Die Doktorandin oder der Doktorand kann ebenso eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer vorschlagen oder das Betreuungsverhältnis an der Universität Vechta beenden, um an einer anderen Universität das Verfahren abzuschließen.

§ 8 Dissertation

(1) [1]Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Abhandlung sein, die zum Zeitpunkt der Abgabe einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. [2]Aus ihr muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden hervorgehen, vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der an der Universität Vechta vertretenen Fächer selbstständig zu bearbeiten.

(2) [1]Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, die Dissertation entsprechend den geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis i.S.d. DFG-Empfehlungen und der fachspezifischen und wissenschaftlichen Standards zu verfassen. [2]Die der Dissertation zugrundeliegenden Forschungsdaten sollen nach den Richtlinien der Universität zum Forschungsdatenmanagement öffentlich zugänglich gemacht werden.

(3) Das Thema der Dissertation muss dem Fach entnommen sein, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber promoviert werden möchte.

(4) Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(5) [1]Als kumulative Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Publikationen anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 und den jeweiligen fachlichen Standards entsprechen. [2]Der innere Zusammenhang ist dann in einer Zusammenfassung darzulegen. [3]Die Einhaltung fachspezifischer Qualitätsanforderungen – z.B. zur Anzahl, Ko-Autorenschaften und den geforderten Qualitätsstandards – werden auf Vorschlag des jeweiligen Faches durch den Promotionsausschuss festgelegt. [4]Alternativ können auch zur Veröffentlichung (z.B. für ein peer-review-Verfahren) erst eingereichte einzelne Schriften anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Mehrzahl der angegebenen Publikationen bereits erschienen bzw. veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind. [5]Es ist in diesem Fall sicherzustellen, dass eine vollständige Veröffentlichung im Laufe des Verfahrens erfolgt. [6]Bei Publikationen mit Ko-Autorschaft ist klar zu dokumentieren, welchen eigenständigen Beitrag die oder der Promovierende geleistet hat. [7]Ko-Autorinnen und Ko-Autoren neben der Betreuerin/den Betreuerinnen bzw. dem Betreuer/den Betreuern, im Falle von kooperativen Promotionen auch neben der Betreuerin oder dem Betreuer der Kooperationseinrichtung, sollen nicht als Gutachterinnen oder Gutachter am Verfahren mitwirken.

(6) [1]Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. [2]Voraussetzung

ist, dass die für das Promotionsverfahren einer dieser Personen zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Doktorandin bzw. diesem Doktoranden zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. [3]Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind im Rahmen einer Erklärung umfassend darzulegen. [4]Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 5 ist in diesem Fall ausgeschlossen. [5]Die besondere Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsdissertation ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. der Betreuer von dem Promotionsausschuss schriftlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. [6]Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. [7]Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. [8]Die mündlichen Prüfungen sollen an einem Tag stattfinden. [9]Es gilt § 20.

II. Hauptverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) [1]Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) [1]Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind vier Exemplare der Dissertation bzw. im Falle der kumulativen Dissertation mit Zusammenfassung und Publikationen nebst bibliografischer Angaben zu deren Veröffentlichungen in gedruckter Form bei der oder dem Promotionsbeauftragten einzureichen. [2]Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. [3]Die Exemplare müssen gebunden und mit einem Literaturverzeichnis sowie einer kurzen Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs versehen sein. [4]Die zusätzliche Abgabe einer identischen Fassung der Dissertation in digitaler Form ist notwendig.

(3) Zusammen mit der Dissertation sind abzugeben:

a) eine Versicherung, aus der hervorgeht, dass die Dissertation selbst angefertigt wurde und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind,

b) eine Erklärung, aus der hervorgeht,

aa) dass die Dissertation oder eine inhaltlich ähnliche Abhandlung nicht zuvor bereits als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder akademische Prüfung eingereicht wurde und

bb) ob und gegebenenfalls wo die Abhandlung bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde; dies gilt insbesondere im Falle einer kumulativen Promotion nach Abs. 5

c) eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis i.S.d. DFG-Empfehlungen und der Universität Vechta befolgt worden sind,

d) gegebenenfalls eine Liste der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

e) ein Vorschlag für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter,

f) gegebenenfalls Belege für die Erfüllung möglicher im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung ausgesprochener Auflagen sowie

g) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) [1]Die Prüfungskommission beauftragt mit der Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter; das Erstgutachten erstattet in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer. [2]Der Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter soll berücksichtigt werden, sofern dem nicht überwiegende Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der

vorgeschlagenen Personen, entgegenstehen. [3]Ein weiteres Gutachten soll von einer unabhängigen Fachvertreterin oder einem unabhängigen Fachvertreter erstellt werden, die oder der nicht an dem Zustandekommen der Arbeit beteiligt war. [4]Sofern zwei Betreuerinnen oder Betreuer ein gemeinsames Gutachten abgeben, beauftragt die Prüfungskommission die Einholung eines weiteren Gutachtens im Sinne von Satz 3.

(2) [1]Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen vorbehaltlich des Abs. 3 Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein. [2]Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Universität Vechta angehören oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation angehört haben. [3]Betreuerinnen oder Betreuer, die Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren von Teilen der Dissertation sind, können ein Gutachten erstellen, sofern mindestens ein weiteres unabhängiges Gutachten einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters eingeholt wird.

(3) [1]Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 kann eine Gutachterin oder ein Gutachter der Kooperationseinrichtung angehören, sofern sie oder er im Kooperationsvertrag als Betreuerin oder Betreuer benannt ist. [2]In diesem Fall muss die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter der Universität Vechta angehören. [4]Abs. 1 Satz 3 ist zu berücksichtigen.

(4) [1]Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung der Dissertation schriftliche und unterzeichnete Gutachten und beantragen entweder Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. [2]Beantragen sie die Annahme, schlagen sie eine Note vor.
[3]Die Noten lauten:

summa cum laude (ausgezeichnet, 0)

magna cum laude (sehr gut, 1)

cum laude (gut, 2)

rite (genügend, 3)

(5) [1]Wird in allen Gutachten die Annahme der Dissertation beantragt, ist die Dissertation angenommen, ohne dass es einer Sitzung der Prüfungskommission bedarf. [2]Die Gutachten werden den Mitgliedern der Prüfungskommission in digitaler Form übermittelt.

(6) [1]Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Stellungnahme für die promovierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ausgelegt. [2]Hiervon setzt die oder der Promotionsbeauftragte die zur Stellungnahme berechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. [3]Sofern durch die Dissertation Fachgebiete einer anderen Fakultät der Universität berührt werden, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachgebiets zu. [4]Die Stellungnahmen sind bis zum Ende der Auslagefrist bei der oder dem Promotionsbeauftragten einzureichen.

(7) Wird von allen Gutachterinnen und Gutachtern die Note 1 mit Prädikat "ausgezeichnet" vorgeschlagen, so ergibt sich für die Dissertation die Gesamtnote "ausgezeichnet (summa cum laude)". In diesem Fall geht die Dissertation mit der Note 0 in die Gesamtbewertung der Promotionsleistung ein.

(8) Wird in allen Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt.

(9) [1]Wird in einem von zwei Gutachten die Annahme oder Überarbeitung, im anderen die Ablehnung der Dissertation beantragt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. [2]Zur Erstellung gilt die Frist nach Abs. 4. [3]Anschließend entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, dass der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Überarbeitung der Dissertation unter Fristsetzung auferlegt wird.

(10) [1]Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht und die Überarbeitung empfohlen, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder die Dissertation angenommen wird. [2]Beschließt die Prüfungskommission die Annahme, sind beide Gutachtenden um die Vergabe einer Note zu ersuchen. [3]Sollte es einer Gutachterin bzw. einem Gutachter nicht möglich sein, eine Note festzulegen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. [4]Es gilt hierfür die Frist nach Abs. 4.

(11) [1]Die oder der Promotionsbeauftragte teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden im Auftrag der Prüfungskommission die Auflagen zur Überarbeitung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. [2]Für die Überarbeitung wird von der Prüfungskommission in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist gesetzt. [3]Nach Überarbeitung der Dissertation sollen dieselben Gutachterinnen und Gutachter innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung nehmen. [4]Abschließend entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagenen Noten über die Note der Dissertation oder lehnt die Dissertation endgültig ab. [5]Erfüllt die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen zur Überarbeitung nicht in dem von der Prüfungskommission bestimmten Ausmaß oder Zeitraum, so gilt die Dissertation als abgelehnt. [6]Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal zulässig.

(12) [1]Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, die Ablehnung der Dissertation bzw. die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung durch die Promotionsbeauftragte oder den Promotionsbeauftragten schriftlich und unter Beifügung aller Gutachten mitzuteilen. [2]Es gilt § 20.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) [1]Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Prüfungskommission in der Regel innerhalb von zehn Wochen eine mündliche Prüfung (Disputation) an und teilt den Termin der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit. [2]Ort und Zeitpunkt der Disputation sollten mindestens zwei Wochen vor dem Termin hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(2) [1]Die Disputation findet, sofern nicht gemäß eines hochschulübergreifenden Abkommens anders geregelt, an der Universität Vechta statt und gliedert sich in zwei Teile, und zwar in einen öffentlichen Promotionsvortrag in deutscher oder, sofern die Dissertation gemäß § 8 Abs. 4 in englischer Sprache verfasst wurde, alternativ auch in englischer Sprache, von ca. 30 Minuten, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt, sowie in eine hochschulöffentliche Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer. [2]Das Rede- und Fragerecht liegt bei den Mitgliedern der Prüfungskommission. [3]Die Disputation kann in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung mittels eines Beschlusses des Promotionsausschusses in teildigitaler Form oder online abgehalten werden. [4]Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit zur Diskussion zulassen.

(3) [1]Die Disputation wird geleitet von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. [2]In ihr soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen ihres oder seines Fachgebietes theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. [3]Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden

(4) [1]Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welcher Note die mündliche Prüfung bestanden ist. [2]Für die Benotung gilt § 10 Abs. 4.

(5) [1]Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt sie als nicht bestanden. [2]Bei entschuldigtem Fernbleiben wird unverzüglich ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 festgelegt. [3]Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe einer Entschuldigung entscheidet die

Prüfungskommission. [4]Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Promotionsbeauftragte der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. [5]Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [6]Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. [7]Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(6) [1]Wurde die Disputation nicht bestanden, so wird dies unter Angabe der Gründe von der oder dem Promotionsbeauftragten im Auftrag der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. [2]Es gilt § 20. [3]Ihr oder ihm ist die Möglichkeit zur Wiederholung zu geben. [4]Die Disputation kann frühestens nach einem halben Jahr und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. [5]Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

(7) [1]Über den Verlauf der Disputation ist ein digitales Protokoll (Musterprotokoll als Anlage 2) anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände sowie der Verlauf der Diskussion und die Ergebnisse der Disputation (einschließlich der Bewertung) festzuhalten sind. [2]Aus dem Protokoll müssen auch Ort und Zeit der Disputation sowie die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüferinnen bzw. Prüfer hervorgehen.

§ 12 Gesamturteil (Abschluss des Prüfungsverfahrens)

(1) [1]Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird im unmittelbaren Anschluss daran von der Prüfungskommission über das Gesamturteil für die Promotion entschieden. [2]Die Bewertung richtet sich nach § 10 Abs. 4. [3]Die Dissertation muss dabei das doppelte Gewicht erhalten.

(2) [1]Die oder der Promotionsbeauftragte teilt die Benotung der Disputation und das Gesamturteil sowie ggf. erteilte Auflagen zu einer Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung im Auftrag der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. [2]Es gilt § 20.

III. Schlussverfahren

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss von der Verfasserin oder dem Verfasser innerhalb von einem Jahr nach der bestandenen Disputation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) [1]Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Erlaubnis zur Veröffentlichung erforderlich, die von der Promotionsbeauftragten oder dem Promotionsbeauftragten erteilt wird. [2]Bestehen keine Auflagen in den Gutachten, ist die Erlaubnis der Veröffentlichung mit der Entscheidung der Prüfungskommission, dass die Disputation bestanden ist, erteilt. [3]Mitgeteilte Auflagen zu einer Überarbeitung gemäß § 10 Abs. 10 Satz 1 sind vor einer Veröffentlichung zu erfüllen. [4]Mit Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Dissertation in gekürzter bzw. in überarbeiteter Fassung veröffentlicht werden. [5]Die Feststellung der Erfüllung der Auflagen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist gemäß Satz 1 von der oder dem Promotionsbeauftragten bekannt zu geben.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Universitätsbibliothek Vechta unentgeltlich drei gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare (Belegexemplare) zur Verfügung stellt und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

a) Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und einer eidesstattlichen Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung oder

b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder

c) den Nachweis der Veröffentlichung durch einen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren oder ein Print-on-Demand Verfahren bestätigt oder

d) den Nachweis der Veröffentlichung durch einen Verlag als E-Book.

(4) Zusätzliche Anforderungen an die Veröffentlichung bestehen wie folgt:

a) Bei einer kumulativen bzw. publikationsbasierte Dissertation nach § 8 Abs. 5 müssen alle Bestandteile der wissenschaftlichen Abhandlung veröffentlicht werden. Ergänzend zu den veröffentlichten Einzelpublikationen muss die Zusammenfassung (mit Verweis auf die Einzelpublikationen) veröffentlicht werden. Die hier genannten Veröffentlichungsoptionen (Buchst. a bis d) gelten für die Veröffentlichung der Zusammenfassung.

b) Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nach § 13 nicht erneut veröffentlicht werden.

c) Die Belegexemplare müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der weiteren Gutachterinnen und Gutachter bezeichnet ist als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors“, wobei die entsprechende Zusatzbezeichnung des Grades anzufügen ist. Die drei Exemplare gemäß dem Buchst. b) und c) müssen dieses Titelblatt als Einlage enthalten.

d) In allen Fällen (Buchst. a bis d) ist eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als 2000 Zeichen für die Zwecke einer Veröffentlichung beizufügen.

e) In allen Fällen (Buchst. a bis d) soll den Belegexemplaren ein tabellarischer Lebenslauf beigefügt werden.

f) In den Fällen nach Buchst. a) überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Universität Vechta das einfache Recht für die freie Veröffentlichung im Internet und zur Archivierung auf ihrem Publikationsserver. Näheres regelt ein abzuschließender Veröffentlichungsvertrag mit der Universitätsbibliothek.

g) In den Fällen nach Buchst. d) hat die Verfasserin bzw. der Verfasser der Universität Vechta nachzuweisen, dass im Verlagsvertrag der Universität Vechta ein unentgeltliches, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wird. Der Verlag muss einen dauerhaften Zugriff für Angehörige der Universität Vechta und Nutzerinnen und Nutzer der Universitätsbibliothek Vechta gewährleisten.

(5) In begründeten Fällen kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Veröffentlichung in anderer Form erfolgen.

(6) [1]Die Veröffentlichung muss von der Universitätsbibliothek bestätigt werden. [2]Die Universitätsbibliothek informiert die oder den Promotionsbeauftragten über den vollständig erbrachten Nachweis der erfolgten Veröffentlichung. [3]Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern. [4]Die Frist ist immer dann zu verlängern, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat.

§ 14 Promotionsurkunde

(1) [1]Die Promotionsurkunde (Musterurkunde als Anlage 3) wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät I unterzeichnet. [2]Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 11 Abs. 4 datiert, wird jedoch erst ausgehändigt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 3 nachgewiesen hat. [3]Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät I vollzogen. [4]Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erlangt die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad entsprechend ihrer oder seiner Promotion zu führen.

(2) [1]Auf Antrag erteilt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät I eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, aus der der Titel der Dissertation, ihre Note, die Note für die mündliche Prüfung sowie das Gesamturteil hervorgehen. [2]In dieser vorläufigen Bescheinigung ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung eines Doktortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.

§ 15 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

[1]Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 5 kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingegangen ist. [2]§ 16 Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht.

§ 16 Nichtbestehen und erneute Prüfung

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die eingereichte Dissertation endgültig nicht bestanden, die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Dissertation nicht innerhalb des nach § 13 geltenden Zeitraums veröffentlicht wurde.

(2) [1]Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. [2]Dies gilt auch dann, wenn der erste erfolglose Zulassungsantrag an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. [3]Eine abgelehnte Dissertation und das ihr zugrundeliegende Arbeitsthema darf nicht erneut als Promotionsthema vorgelegt werden. [4]Über den erfolglosen Versuch ist in jedem Falle vor der Antragstellung Mitteilung zu machen. [5]Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrags, das Arbeitsthema und die Hochschule, an der die Arbeit eingereicht wurde, anzugeben.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen oder bei der Angabe/Vorlage wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder Zulassung zur Eignungsprüfung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder nachweislich gegen die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, so kann die Fakultät durch Fakultätsratsbeschluss und nach Anhörung des Promotionsausschusses bereits erbrachte Promotionsleistungen entsprechend berichtigen und die Promotion für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Promotionsleistungen sind in jedem Fall vom Fakultätsrat der Fakultät I für nicht bestanden zu erklären, wenn die Betreuung, die Zulassung zur Promotion, die Erstellung von Gutachten oder die Benotungen der Promotionsleistungen in irgendeiner Form als Gegenleistung für finanzielle oder andere Formen der Zuwendung an Betreuerin oder Betreuer, Gutachterin oder Gutachter, Promotionsbeauftragte, Mitglieder des Promotionsausschusses, Mitglieder der Prüfungskommission oder anderer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger nach dieser Ordnung erfolgt ist. [2]Entsprechendes gilt im Falle einer Drohung oder bei nachweislichen Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis durch beteiligte Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter oder Mitglieder der Prüfungskommissionen.

(3) [1]Vor der Entscheidung ist die Doktorandin oder der Doktorand vom Fakultätsrat nach Stellungnahme des Promotionsausschusses anzuhören. [2]Die oder der Promotionsbeauftragte teilt entsprechende Entscheidungen der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. [3]Es gilt § 20.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

[1]Werden nach Aushändigung der Promotionsurkunde Umstände gemäß § 17 bekannt, so kann im Falle des Abs. 1 der Promotionsausschuss, im Falle des Abs. 2 der Fakultätsrat die Promotion für nicht bestanden erklären. [2]Die Verleihung des Doktorgrades ist gemäß §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurück zu nehmen bzw. zu widerrufen. [3]Dasselbe gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu berücksichtigende Straftat, oder wenn die Inhaberin oder Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit durch nachweisliche Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis missbraucht hat oder missbraucht. [4]Vor der Entscheidung ist die Titelinhaberin oder der Titelinhaber vom Promotionsausschuss anzuhören. [5]Der Promotionsausschuss teilt entsprechende Entscheidungen der Titelinhaberin oder dem Titelinhaber schriftlich mit. [6]Es gilt § 20. [7]Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 19 Ehrenpromotion

[1]Für besondere wissenschaftliche Verdienste um eines der an der Fakultät I vertretenen Fächer kann auf ausführlich begründeten, schriftlichen Vorschlag dem Fakultätsrat die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorgeschlagen werden. [2]Der Vorschlag benötigt mindestens zwei befürwortende schriftliche Stellungnahmen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät, die unterschiedlichen Fachrichtungen angehören. [3]Der Fakultätsrat entscheidet über die Verleihung mit einer Zweidrittel-Mehrheit und einer Mehrheit in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. [4]§ 18 findet entsprechende Anwendung. [5]Rechtsbehelfsverfahren sind nicht statthaft.

§ 20 Widerspruch und Klage

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Wortlaut des Abs. 2 zu versehen und gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben.

(2) [1]Gegen solche Verwaltungsakte nach Abs. 1, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Promotionsbeauftragten eingelegt werden. [2]Gegen übrige Verwaltungsakte nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

(3) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde in der Regel innerhalb von drei Monaten. [2]Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung der Prüfungskommission, leitet der Ausschuss den Widerspruch zur Überprüfung der betroffenen Kommission zu. [3]Richtet sich der Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung eines Gutachters oder einer Gutachterin, leitet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Widerspruch zur Überprüfung an die betroffene Gutachterin oder den betroffenen Gutachter weiter. [4]Ändert die Prüfungskommission oder die Gutachterin bzw. der Gutachter ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß ab, so hilft der Ausschuss dem Widerspruch ab. [5]Anderenfalls überprüft der Ausschuss die Entscheidung insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde,

b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe und/oder

c) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

[6]Ändert der Promotionsausschuss die angegriffene Entscheidung daraufhin antragsgemäß ab, so hilft der Ausschuss dem Widerspruch ab. [7]Andernfalls erlässt die oder der Promotionsbeauftragte im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten einen Widerspruchsbescheid. [8]Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und förmlich zuzustellen.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) [1]Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. [2]Gleichzeitig treten die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät I (AMBL. 11/2023) außer Kraft.

(2) [1]Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, wechseln in die aktuelle Promotionsordnung, wenn sie nicht binnen sechs Monaten Widerspruch hiergegen einlegen. [2]Auf diese Regelung sind sie schriftlich durch die Promotionsbeauftragte bzw. den Promotionsbeauftragten hinzuweisen.

Anlagen:

Anlage 1: Musterbetreuungsvereinbarung

Anlage 2: Musterprotokoll

Anlage 3: Musterpromotionsurkunde

Anlage 1

Universität Vechta
University of Vechta

Vereinbarung zur Betreuung von Doktorand*innen an der Fakultät I, der Universität Vechta (gemäß § 7 Abs. 1 PromO_FKI)

Originalausfertigungen

Die Betreuungsvereinbarung ist in zwei Originalausfertigungen auszustellen für:

1. Doktorand*in
2. Betreuer*in

Im Falle einer kooperativen Promotionsbetreuung (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 5 PromO_FKI) ist eine weitere Originalausfertigung für den/die Zweitbetreuer*in auszustellen. Die/der Promotionsbeauftragte der Fakultät und das Graduiertenzentrum erhalten jeweils eine Kopie.

1 Präambel

a) Unter Beachtung der Empfehlungen der DFG für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen, den DFG-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Promotionsordnung der Fakultät I der Universität Vechta (PromO_FKI) schließen der/die Doktorand*in und seine/ihre Betreuer*innen spätestens zwei Monate nach erfolgter Zulassung zur Promotion diese Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 1 PromO_FKI ab. Sie dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens, regelt die Form der wissenschaftlichen Betreuung und legt ggf. die Inhalte der fachlichen und überfachlichen Qualifizierung fest.

b) Diese Vereinbarung kann bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Zeitfenster/Meilensteine im Einvernehmen zwischen Betreuer*innen und Doktorand*in jederzeit fortgeschrieben werden. Dies geschieht insbesondere durch die schriftlichen Anzeigen gemäß Nr. 4 b).

2 Beteiligte

Nachfolgend genannte Beteiligte sind durch die entsprechenden Unterlagen und die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 5 und 6 PromO_FKI definiert.

Doktorand*in

Name, Vorname
Geboren am Geburtsdatum in Geburtsort
Adresse: Straße, Nummer, PLZ, Ort
Telefon Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Mobil Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Betreuer*in

1. Name Betreuer*in
   Studienfach Wählen Sie ein Element aus.

Ggf.

2. Name Zweitbetreuer*in
   bei kooperativen Promotionsbetreuungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 5 PromO_FKI
   Hochschule/Fakultät/Fach Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3 Promotionsthema und Zeitplan

a) Der/die Doktorand*in erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
auf Basis des bei der Beantragung der Zulassung eingereichten Exposés.

b) Die Dissertation wird in Wählen Sie ein Element aus. Sprache verfasst.

c) Das Vorhaben ist in einem von dem/der/den Betreuer*innen mit unterzeichnetem Exposé (§ 5 Abs. 1 Buchstabe f PromO_FKI) genauer beschrieben. Das Exposé ist bei dem/der Promotionsbeauftragten der Fakultät I vorgelegt worden. Der/die Doktorand*in wurde daraufhin am Datum der Zulassung zur Promotion an der Universität Vechta zugelassen.

d) Das Arbeitsprogramm des Promotionsvorhabens ist inhaltlich und zeitlich gegliedert:

Arbeitsschritt/Meilenstein	Zeitpunkt/-raum (Beginn, Ende)

(ggf. Tabelle verlängern/erweitern)

e) Das Vorhaben hat eine geplante Laufzeit von insgesamt Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Monaten (unverbindliche Zielplanung).

f) Es wird eine kumulative Dissertation angestrebt.

☐ja
☐nein

4 Pflichten des/der Betreuer*innen und des/der Doktorand*in

a) Der/die Betreuer*innen beraten den/die Doktorand*in bei der eigenständigen Erarbeitung fachlich, indem sie insbesondere

- Empfehlungen zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung geben,
- Hypothesen und Methoden diskutieren und beurteilen,
- Resultate und deren Beurteilung besprechen,
- die Teilnahme an Kolloquien und wissenschaftlichen Tagungen sowie wissenschaftliche Publikationen mindestens ideell unterstützen und fördern,
- ggf. Praxiserfahrungen ermöglichen und die Organisation benötigter Infrastruktur (z. B. Nutzung von Laboren oder Forschungsdaten) unterstützen,
- Disposition und Darstellung (Aufbau, Sprache) der Dissertation beratend begleiten.

b) Der/die Doktorand*in und der/die Betreuer*innen vereinbaren hiermit, sich mindestens halbjährlich zu einer Besprechung des Fortgangs der Arbeit, einzelner Kapitel der Dissertation bzw. fachlicher Fragen des Arbeitsthemas persönlich oder per Videokonferenz zu treffen bzw. auszutauschen, wobei die wesentlichen Vereinbarungen und Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren sind. Der/die Doktorand*in erstellt hierzu ein Kurzprotokoll/Zwischenbericht über die wesentlichen Vereinbarungen, wie z. B. Änderungen an Exposé, Arbeits- und Zeitplan oder Methoden, das von dem/der/den Betreuer*innen unterzeichnet wird.

c) Der/die Doktorand*in berichtet dem/der/den Betreuer*innen darüber hinaus selbständig regelmäßig über die Fortschritte des Promotionsvorhabens. Insbesondere geplante Veränderungen gegenüber ursprünglichen Vereinbarungen sind anzuzeigen, in den persönlichen Treffen zu besprechen und anschließend in der oben genannten Form schriftlich zu vereinbaren.

d) Nach Ablauf von drei Jahren ab Abschluss der Betreuungsvereinbarung legt der/die Doktorand*in dem/der/den Betreuer*innen einen detaillierten Zeitplan über die geplante Beendigung der Promotion vor.

e) Der/die Betreuer*innen unterstützt/unterstützen den/die Doktorand*in im Hinblick auf einen zügigen Fortgang der Promotion. Er/sie ermöglicht/ermöglichen dem/der Doktorand*in die Teilnahme an fachübergreifenden Weiterbildungsangeboten der Universität Vechta. Im Falle einer Promotion im Rahmen einer bei dem/der/den Betreuer*innen angesiedelten Stelle zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – hier gelten die entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelungen – wird ausreichend Zeit zur Anfertigung der Dissertation und Bearbeitung des Themas eingeräumt.

f) Im Gegenzug verpflichtet sich der/die Doktorand*in durch zeitplangemäße Arbeit im Promotionsvorhaben und regelmäßiges und kontinuierliches Kontakthalten zu dem/der/den Betreuer*innen die in dem Absatz a), b) und c) genannten Betreuungsleistungen zu ermöglichen und zu nutzen.

g) Der/die Betreuer*innen stellen dem/der Doktorand*in folgende Ressourcen zur Verfügung.

(bitte ankreuzen und ggf. ergänzen):

☐ Arbeitsplatz, Raum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Laborzugang, Raum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Gerätenutzung, welche: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

☐ PC ☐ Laptop ☐ Tablet
☐ Internetzugang ☐ Telefon
☐ Kostenstelle/Innenauftrag Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5 Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Der/die Betreuer*innen ist/sind gehalten, besondere familiäre Situationen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, bei der Zeitplanung, Bearbeitung des Themas und Ausgestaltung des Promotionsverfahrens zu berücksichtigen. Der/die Doktorand*in ist gehalten ggf. den/die Betreuer*innen über das Vorliegen entsprechender Situationen zu informieren.

6 Regelungen für Konfliktfälle

a) Bei sachlichen und persönlichen Meinungsverschiedenheiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen und zumindest einer der beteiligten Personen ohne Hilfestellung nicht mehr lösbar erscheinen, soll diese Person oder die Beteiligten gemeinsam den/die Promotionsbeauftragte*n der Fakultät einbeziehen. Des Weiteren gilt § 7 Abs. 3 und 4 PromO_FKI entsprechend.

b) Bei einem Abbruch der Promotion bzw. der Betreuung werden schriftliche Begründungen von dem/der Doktorand*in und dem/der/den Betreuer*innen an den/die Promotionsbeauftragte*n weitergeleitet. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Universität Vechta im Rahmen der fachlich-strukturellen Gegebenheiten um die Initiierung eines weiterführenden Betreuungsverhältnisses. § 7 Abs. 5 PromO_FKI gilt entsprechend.

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz ungültig sein, bleibt die Vereinbarung im Ganzen gültig.

8 Weitere Regelungen und Geltungsbereich

a) Der/die Betreuer*innen und der/die Doktorand*in vereinbaren, dass sie die Promotionsordnung der Universität Vechta (PromO_FKI) und ggf. die Graduiertenförderungsordnung der Universität Vechta (GradFO) als Bestandteil dieser Vereinbarung anerkennen und entsprechend der dort festgelegten Regularien handeln.

b) Der/die Doktorand*in und der/die Betreuer*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Präambel. Dazu gehört für den/die Doktorand*in, sich in Zweifelsfällen mit dem/der/den Betreuer*innen oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für den/die Betreuer*innen bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, urheberrechtliche Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse des/der Doktorand*in zu achten und zu benennen.

c) Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass allgemeine Angaben über das Promotionsvorhaben, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Universität Vechta dienen, an den/die Promotionsbeauftragte*n der Fakultät weitergegeben werden.

Zur Kenntnis genommen:

Vechta, den

Vechta, den

a) _____

b) _____

c) _____

(Unterschriften)

a) Doktorand*in
b) Betreuer*in
c) ggf. Zweitbetreuer*in

a) _____

b) _____

(Unterschriften)

a) Promotionsbeauftragte*r der Fakultät I
b) Dekan*in der Fakultät I

Original (z. d. A.)

Anlage 2

Universität Vechta
University of Vechta

Protokoll zur Disputation

Name Doktorand*in:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Promotionsfach:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Titel der Dissertation:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Angestrebter Doktorgrad:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Ort der Disputation:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Datum der Disputation:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Beginn der Disputation:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Ende der Disputation:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Protokollant*in (Name):	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Prüfungskommission

Funktion	
Vorsitz der Prüfungskommission	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Mitglied der Prüfungskommission	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Mitglied der Prüfungskommission	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Mitglied der Prüfungskommission	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Mitglied der Prüfungskommission	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Mitglied der Prüfungskommission	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Die Mitglieder der Prüfungskommission wurden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zum nichtöffentlichen Teil verpflichtet.
Es wurde sichergestellt, dass nur zugelassene Zuhörer*innen bei der Prüfung dabei waren.
Die*der Doktorand*in hat mündlich bestätigt, in der gesundheitlichen Verfassung zur Durchführung der Prüfung zu sein.

Geprüft durch (Name): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Besondere Vorkommnisse
(zum Beispiel Behinderungen der Prüfungsdurchführung, Täuschungen oder Täuschungsversuche

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sprache (n), in denen die Prüfung durchgeführt wurde
(ggf. Hinweis, wenn Teile der Prüfung in anderer Sprache durchgeführt wurde)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Erster Prüfungsteil (Vortrag Doktorand*in)
(Anmerkungen, wesentlicher Gegenstand und Verlauf des Vortrags)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zweiter Prüfungsteil (Wissenschaftliche Diskussion)
(Fragen und Antworten, wesentlicher Verlauf)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bewertung der Disputation
(Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die Disputation mit einer Note gemäß den Noten gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 Promotionsordnung, nur ganze Zahlen, s.u.)

Name	Note
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gesamtnote der Disputation
Arithmetisches Mittel der Einzelnoten Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Zahl aufgerundet auf eine Nachkommastelle)

Gesamtnote der Promotion

Die Gesamtnote ergibt sich aus:

Gesamtnote der Dissertation (Zahl aufgerundet auf eine Nachkommastelle)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Gesamtnote der Disputation (s.o.)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gesamtnote der Promotion (Zahl aufgerundet auf eine Nachkommastelle)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Gesamtprädikat der Promotion (gem. § 10 Abs. 4 S. 3 PromO)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Auflagen zur Überarbeitung vor der Veröffentlichung

Die Prüfungskommission macht im Hinblick auf die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Überarbeitung gem. § 10 Abs. 10 Promotionsordnung

☐ Ja (Auflagen werden als Anlage beigefügt) ☐ Nein

Unterschriften

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (handschriftlich, digital mit AdobeID oder Bilddatei)

Hinweise zur Disputation und der Benotung

Disputation gem. § 11 Promotionsordnung:

(1) [1]Ist die die Dissertation angenommen, so setzt die Prüfungskommission in der Regel innerhalb von zehn Wochen eine mündliche Prüfung (Disputation) an und teilt den Termin der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit. [2]Ort und Zeitpunkt der Disputation sollten mindestens zwei Wochen vor dem Termin hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(2) [1]Die Disputation findet, sofern nicht gemäß eines hochschulübergreifenden Abkommens anders geregelt, an der Universität Vechta statt und gliedert sich in zwei Teile, und zwar in einen öffentlichen Promotionsvortrag in deutscher oder, sofern die Dissertation gemäß § 8 Abs. 4 in englischer Sprache verfasst wurde, alternativ auch in englischer Sprache, von ca. 30 Minuten, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt, sowie in eine hochschulöffentliche Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer. [2]Das Rede- und Fragerecht liegt bei den Mitgliedern der Prüfungskommission. [3]Die Disputation kann in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung mittels eines Beschlusses des Promotionsausschusses in teildigitaler Form oder online abgehalten werden. [4]Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit zur Diskussion zulassen.

(3) [1]Die Disputation wird geleitet von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. [2]In ihr soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen ihres oder seines Fachgebietes theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. [3]Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden

(4) [1]Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welcher Note die mündliche Prüfung bestanden ist. [2]Für die Benotung gilt § 10 Abs. 4.

(5) [1]Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt sie als nicht bestanden. [2]Bei entschuldigtem Fernbleiben wird unverzüglich ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 festgelegt. [3]Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe einer Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission. [4]Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Promotionsbeauftragte der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. [5]Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [6]Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. [7]Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(6) [1]Wurde die Disputation nicht bestanden, so wird dies unter Angabe der Gründe von der oder dem Promotionsbeauftragten im Auftrag der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. [2]Es gilt § 20. [3]Ihr oder ihm ist die Möglichkeit zur Wiederholung zu geben. [4]Sie kann frühestens nach einem halben Jahr und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. [5]Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

(7) [1]Über den Verlauf der Disputation ist ein digitales Protokoll (Musterprotokoll als Anlage 2) anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände sowie der Verlauf der Diskussion und die Ergebnisse der Disputation (einschließlich der Bewertung) festzuhalten sind. [2]Aus dem Protokoll müssen auch Ort und Zeit der Disputation sowie die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüferinnen bzw. Prüfer hervorgehen.

Gesamturteil gem. § 12 Promotionsordnung:

(3) [1]Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird im unmittelbaren Anschluss daran von der Prüfungskommission über das Gesamturteil für die Promotion entschieden. [2]Die Bewertung richtet sich nach § 10 Abs. 4. [3]Die Dissertation muss dabei das doppelte Gewicht erhalten.

(4) [1]Die oder der Promotionsbeauftragte teilt die Benotung der Disputation und das Gesamturteil sowie ggf. erteilte Auflagen zu einer Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung im Auftrag der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. [2]Es gilt § 20.

Benotung nach § 10 Abs. 4, Satz 3 Promotionsordnung:

[3]Die Noten lauten:

summa cum laude (ausgezeichnet, 0)

magna cum laude (sehr gut, 1)

cum laude (gut, 2)

rite (genügend, 3)

Anlage 3

Promotionsurkunde

Die Fakultät I der Universität Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

Vorname Name

geboren am xxxx in xxxx

den Grad einer/ eines

Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.)

Doktor*in der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)

nachdem sie*er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren, das die Anfertigung einer wissenschaftlichen Dissertationsschrift zum Thema

…..

und eine erfolgreiche Disputation am …… beinhaltet,
ihr/seine Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen und dabei das Gesamturteil*)

magna cum laude

(sehr gut)

erhalten hat.

Vechta, den

Der/Die Dekan*in

(Siegel)

XXXXX

*) Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)